

Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder und Jugendliche haben ein **RECHT AUF BETEILIGUNG**, welches durch Gesetze auf unterschiedlichen Ebenen festgeschrieben ist.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** enthält eine umfassende rechtliche Leitlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf globaler Ebene, die in § 3 die Vorrangstellung des Kindeswohls und in § 4 die Verwirklichung der Kinderrechte vorschreibt. Bedeutsam sind vor allem die Artikel 12 und 13, in welchen neben der **Berücksichtigung des Kindeswillens** an allen sie betreffenden Entscheidungen auch das **Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Informationsfreiheit** festgeschrieben wurden.

global

Das **Grundgesetz** gewährleistet Verfassungsnormen auch für junge Menschen. Insbesondere Art. 1 u. Art. 2 I GG garantiert den Kindern und Jugendlichen ihre Grundrechtsfähigkeit.

Bund

Der **Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland** sieht als einen wesentlichen Schwerpunkt die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Auf Bundesebene wird im **SGB VIII** neben den allgemeinen Ausführungen des § 1 (Förderung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt) besonders im § 8 Abs.1 vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, dass Kinder und Jugendliche, entsprechend ihres Entwicklungsstandes, **an allen sie betreffenden Entscheidungen** der öffentlichen Jugendhilfe **zu beteiligen sind**. Außerdem ist im § 11 Abs. 1 festgelegt, dass Angebote der Jugendarbeit von jungen Menschen **mitbestimmt** und **mitgestaltet** werden sollen. Der § 12 legt fest, dass in Jugendverbänden die Jugendarbeit von jungen Menschen **selbst organisiert** und **mitverantwortet** werden soll.

Baugesetzbuch: § 3 BauGB sieht eine **frühzeitige Beteiligung und Information der Bürger** vor. „Dies kann... durch die vorgeschriebene Auslegung der Planungsunterlagen und Information der Bürger über geplante Bauvorhaben geschehen. Die Kinder sind von diesen Planungen und Bauvorhaben direkt betroffen. Zu fragen ist, ob die generelle Informationsmöglichkeit der Kinder und Jugendlichen in diesem Informationsverfahren ausreicht, weil Teile der Kinder, die nicht lesen können, die entsprechenden Aushänge in den Schaukästen oder das Amtsblatt nicht lesen und so von wesentlichen Informationen abgeschnitten bzw. abgeschirmt sind. Wenn das Gesetz davon ausgeht, dass Kinder nicht nur als eine durch ihre Eltern repräsentierte Gruppe anzusehen sind, dann muss nach weiteren Wegen¹ der Direktinformation und -beteiligung gesucht werden.“

Auf **Landesebene** kam es in Brandenburg mit dem neuen § 17a des **Ausführungsgesetzes des SGB VIII** vom 12.07.2007 zu einer Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in wichtigen sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere in von ihnen genutzten Einrichtungen.

Land

Die **Brandenburgische Kommunalverfassung** regelt die kommunalen Rechte und Pflichten von Kommunen und den Landkreisen, aber vor allem werden hier die Rechte des einzelnen Einwohners geregelt. Von Einwohner wird gesprochen, wer in dem Ort seinen Wohnsitz hat. Damit sind auch ausdrücklich Kinder und Jugendliche gemeint.

Stadt

Im Rahmen der **Gemeindeordnung für das Land Brandenburg** ist mit § 16 die Information der Einwohner und die Förderung der Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben festgelegt. Im § 18 ist das Rederecht für Kinder und Jugendliche in der Einwohnerfragestunde und in § 19 sind Partizipationsrechte für Jugendliche ab 16 Jahren durch einen Einwohnerantrag vorgesehen.

Die §§ 3 und 4 der **Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam** regeln die Beteiligungsrechte der (erwachsenen) EinwohnerInnen Potsdams (Einwohneranträge, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide, Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden etc.). Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen werden **nicht** explizit benannt.

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) hat mit einem **SVV-Beschluss 03/SVV/0920** im Jahre 2003 gefordert, die Schaffung der Voraussetzungen zur Einrichtung einer Kinder- und Jugendkonferenz zu prüfen und damit begonnen, die Kinder- und Jugendbeteiligung in der LHP zu manifestieren. Daraus entstand das heutige Kinder- und Jugendbüro, welches sich für die o.g. Partizipationsausweitung engagiert.



¹ Prof. Dr. Peter Knösel (Fachhochschule Potsdam), Quelle zu finden auf www.jugendbeteiligung-brandenburg.de/beteiligung/index.html